

Während einer Karenz kann ein Austritt gem. § 23a AngG erklärt werden. Es gebührt die halbe gesetzliche Abfertigung, wenn das Arbeitsverhältnis (ohne Karenz) mindestens 5 Jahre gedauert hat und der Austritt längstens 3 Monate vor dem Ende der jeweiligen Karenz erklärt wird. Die Abfertigung beträgt bei einer Dauer des Arbeitsverhältnisses von 5 bis 10 Jahren 1,5 Monatsentgelte, bei einer Dauer von 10 bis 15 Jahren 2 Monatsentgelte und ab Vollendung des 15. Jahres 3 Monatsentgelte. Der Austritt beendet das Arbeitsverhältnis sofort und es wird daher auch die Abfertigung umgehend fällig. (Achtung: Gilt nur für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1.1.2003 begonnen wurden und daher dem „alten“ Abfertigungsrecht unterliegen!)

Der Austritt ist nur bei einer Karenz nach MSchG oder VKG möglich und hat daher spätestens 3 Monate vor dem 2. Geburtstag des Kindes zu erfolgen.

Achtung: Die Karenzdauer ist auch bei Teilung zwischen den Eltern und auch bei einer Verlängerung mit dem 2. Geburtstag des Kindes beschränkt. Unabhängig davon kann das Kinderbetreuungsgeld bis zum 30. Lebensmonat (36. Lebensmonat) bezogen werden. (Beachte die Zuverdienstgrenze!)